



Antrag auf Vereinsaufnahme

Hiermit beantrage ich die Vereinsaufnahme in die RSG Harsewinkel 1992 e. V.

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

Telefon: _____ Geb.-Datum: _____

E-Mail-Adresse: _____

Bei Vereinswechsel: Radsportpaß-Nr.: _____

Lizenz-/WK-Nr.: _____

Bisheriger Verein: _____

Der Jahresbeitrag beträgt:

Erwachsene:	49,00 EUR	Ehepaare / eingetr.	
Jugendliche 9-18 J.:	19,00 EUR	Lebenspartnerschaft:	79,00 EUR
Kinder bis 8 J.:	beitragsfrei		

Ich erkenne an, dass die Mitgliedschaft mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand kündbar ist.

Ich ermächtige die RSG Harsewinkel 1992 e. V. den Vereinsbeitrag von meinem Konto per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der RSG Harsewinkel 1992 e. V. auf meinem Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Ihre Mandatsreferenz lautet: _____

Gläubiger-Identifikationsnummer DE66ZZZ00000561381

Bank: _____

IBAN: DE _ _ | _ _ _ | _ _ _ | _ _ _ | _ _ _ | _ _ _

BIC: _ _ _ _ _ _ _ _

Hinweise zum Datenschutz:

Ihre Daten werden zum Zweck der Datenverarbeitung bei uns gespeichert. Die Weitergabe Ihrer Daten erfolgt im Rahmen von Bankgeschäften an die Volksbank eG Warendorf (Lastschrifteinzug für Mitgliedsbeiträge), zur Meldung beim Radsportverband NRW und der angeschlossenen Sportversicherung bei dessen Versicherungsdienstleister.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift (bei Minderjährigen gesetzl. Vertreter)



RSG Harsewinkel 1992 e. V.
Von-Eichendorff-Straße 55
33428 Harsewinkel
Bankverbindung: Volksbank eG, IBAN: DE15 4036 1906 7321 5627 00

Vertreten durch:
Uwe Belke (1. Vorsitzender)
Karin Demirtas (2. Vorsitzende)

Tel.: 05247 9833944
E-Mail: info@rsg-harsewinkel.de
Internet: www.rsg-harsewinkel.de

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen RadSPORTgemeinschaft Harsewinkel e.V. –kurz RSG genannt-. Der Verein hat seinen Sitz in Harsewinkel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh eingetragen werden.

§ 2

Zweck

Der Verein hat die Aufgabe, durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des RadSPORTes und durch jugendpflegerisches Wirken den BreitensPORT, insbesondere den RadSPORT zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. und des ihm angeschlossenen Landesverbandes.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Kündigung, die mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres zulässig ist.
- durch Tod des Mitglieds;
- durch Ausschluss des Mitglieds, wenn dieses das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nicht nachkommt und aus sonstigen wichtigen Gründen.

Schüler und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bedürfen zum Beitritt der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem betreffenden Mitglied ist vor Beschlussfassung rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats durch schriftlichen Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über investive Ausgaben von mehr als 5.000,-Euro; dies gilt auch, wenn mehrere Rechnungsbeträge für ein und die gleiche Leistung nach Art und Zweck in einem zeitlichen Zusammenhang als Einheit zu betrachten sind.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 6

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 7

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Änderungen der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 – Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Grundsätzlich fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet zwischen den Kandidaten, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht

haben, eine Stichwahl statt. Sollte sich dann eine Stimmengleichheit ergeben, entscheidet das Los. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung

§ 8

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Satzung für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/ der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer(in)
- d) dem/der Schatzmeister(in)
- e) drei Beisitzern
- f) dem/der Sportlichen Leiter(in)

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert.

Die gesetzliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB obliegt dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister jeweils einzeln. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die finanzielle Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes wird im Innenverhältnis wie folgt geregelt:

Entscheidungen über Rechtsgeschäfte treffen:

- bis einschl. 500,- Euro der 1. Vorsitzende;
- bis zu 1000,- Euro der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zusammen;
- Rechtsgeschäfte, die darüber hinaus zu tätigen sind, bedürfen bis zu einer Gesamthöhe von 5.000,- Euro eines Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- Für Rechtsgeschäfte im Wert ab 5.000,- Euro bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Sponsorvereinbarungen sind ausnahmslos durch den Vorstand zu bestätigen.

Vereinseigene Fahrzeuge werden zentral nach Weisung und unter Obhut des Fahrzeugwartes abgestellt. Sie können, sofern sie nicht für die sportgemäßen Bestimmungen vereinsseitig benötigt werden, von jedem mindestens 23 Jahre alten Vereinsmitglied mit passender Fahrerlaubnis für eine private Einzelfallnutzung gemietet werden. Mieten zum dauerhaften Gebrauch bzw. in ständiger Regelmäßigkeit sind ausgeschlossen. Für die Inanspruchnahme der vereinseigenen Fahrzeuge ist durch den Vorstand eine angemessene Nutzungsentschädigung auf Tages- oder / und Kilometerbasis festzusetzen. Für aus evtl. Schäden während der Nutzung entstehende Kosten der Selbstbeteiligung haftet der Nutzer !

Über alle Fahrten mit vereinseigenen Mannschaftsfahrzeugen ist ein Fahrtenbuch zu führen.

§ 11

Allgemeiner Geschäftsbetrieb des Vereins

Alle vereinsgetragenen und vereinsunterstützten Aktivitäten und Events, sind mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand beschließt mehrheitlich über den Antrag und informiert den Antragsteller über das Ergebnis der Beschlussfassung.

Bei alle Mitgliedern die dem Verein eine E-Mailadresse mitgeteilt haben, erfolgt der gesamte Schriftverkehr inklusive Einladungen zu Haupt- und Mitgliederversammlungen, sowie die Information über alle weiteren Aktivitäten zum Zwecke der Redizierung des Aufwandes und der Kosten, hier ausschließlich über dieses Medium.

§ 12

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Für diesen Fall sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister Liquidatoren. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Harsewinkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche und der Jugendförderung dienende Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.02.2004 beschlossen.